

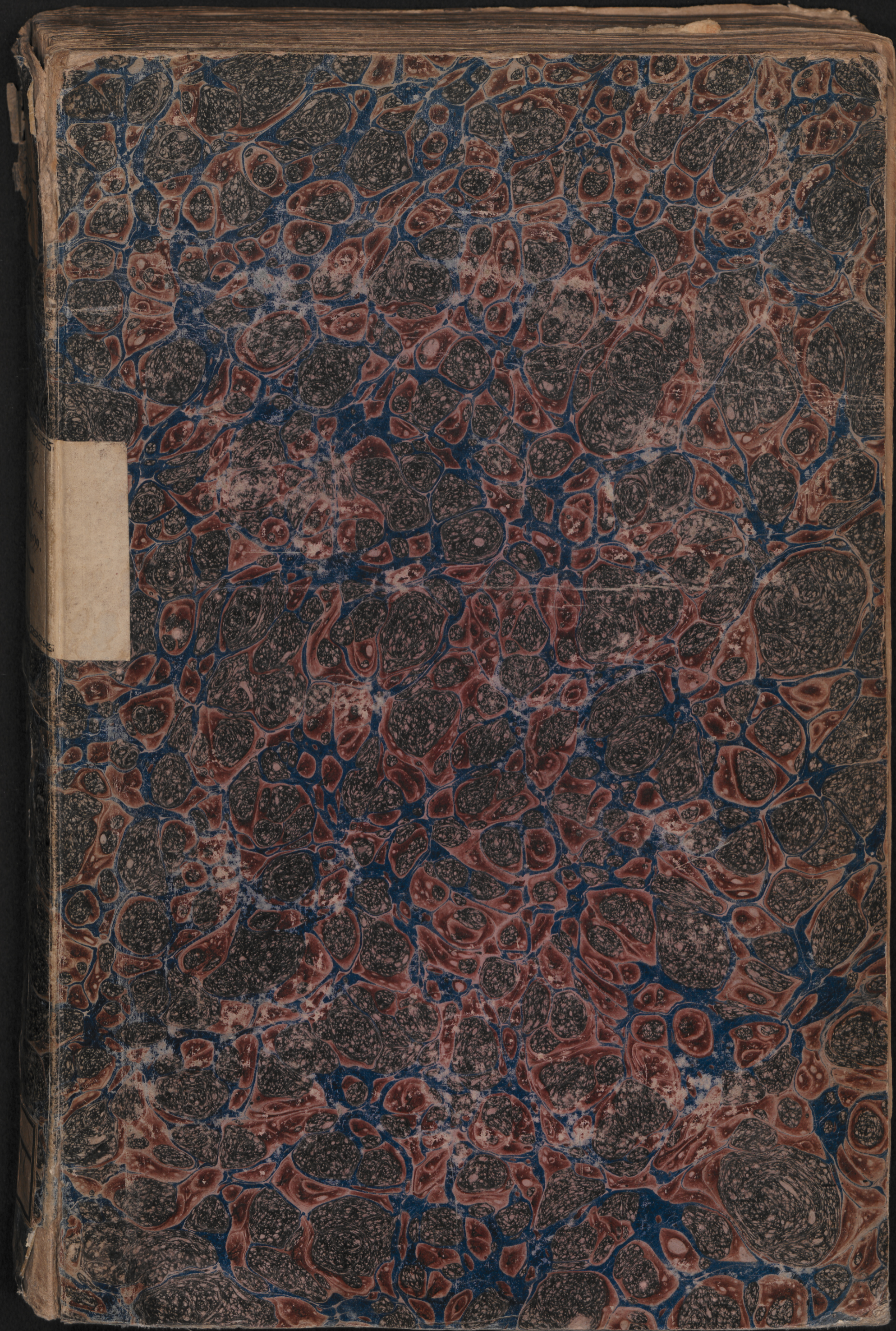
**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
hiemit zu wissen/ Daß wir auß erheblichen ursachen folgende Anlage und
Verordnung gemach/ wie von Dato an in unserm Hertzogthumb und Landen von
nach specificirten Wahren die Licenten sollen abgestattet unnd entrichtet werden
... : Geben ... Schwerin den 10. Septembris Anno 1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769863477>

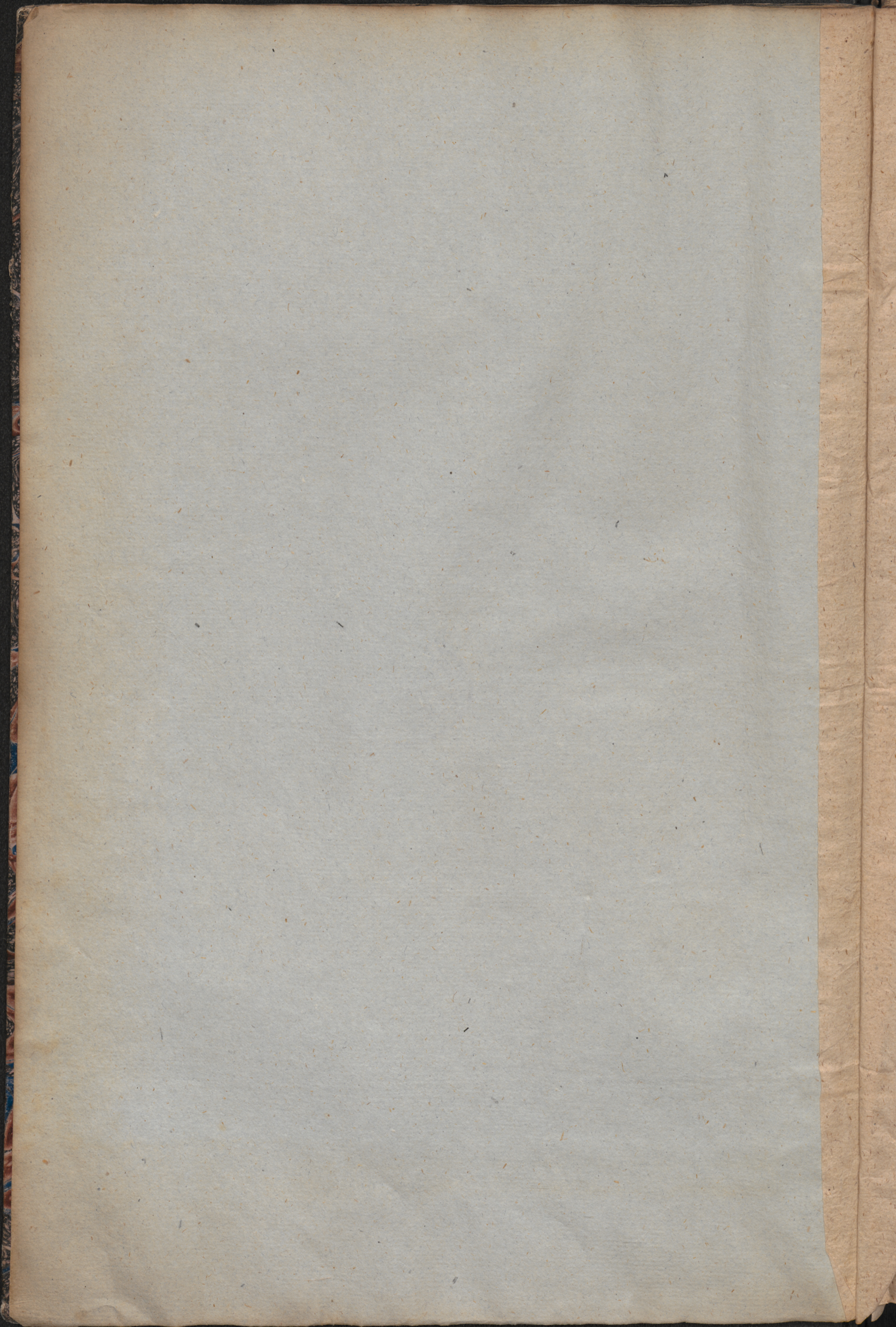
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





Friedrich
de Rostock

tern/ Kähten/
n/ so in vnsern
Das wir auß
sern Herzoge
and entrichtet

ie auch Korn
er / als Schu
nterscheidr/ so
vercke treiben/
yilling zugeben
vnd von denen

icht/ sollen von
ng ihres Han
en theil haben/
er Sammer ge
em Fürstlichem

10 Sept. 1632



On Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Fügen allen unsern getrewen Untertanen / Lehnlenten / Bürgermeistern / Richtern / Råhten /
Voigten in allen Stetten / auch den Fürstlichen Leibgedingen / vnd sonstigen Frembden / so in unserm
Landen zu handeln vnd wandeln haben / Niemandt ausgenommen / hiemit zu wissen / Das wir auß
erheblichen Ursachen folgende Anlage vnd Verordnung gemacht / wie von Dato an in unserm Herzhog-
thumb vnd Landen von nach Specificirten Wahren die Licenten sollen abgestattet vnd entrichtet
werden.

Nemblich die Kauffleute / Gewantschneider / Seiden vnd Leinwants Gramer / wie auch Korn-
kueffer / Apotecker / Weinschencken / Haaken vnd andere Handelsleute / auch Handwerker / als Schu-
ster / Becker / Schneider / Fleischer / vnd alle andere einheimische vnd frembde ohn vnterscheidt / so
Wahren einkauffen / vnd in diesem Fürstenthumb wider verkauffen / Handel vnd Handwerke treiben /
sollen von jedem Gilden / so von den verkaufften Wahren eingelöset / widerumb einen Schilling zugeben
schuldig sein / vnd die Licenten an den orten / da die Wahren verkaufft sein / abgetragen / vnd von denen
Wahren so durchs Landt verkaufft gehen / keine Licenten gegeben werden.

Alle Kauff vnd Handwerker / ohne vnterscheidt / die sein in Gilden oder nicht / sollen von
ihren Handtirungen / vermittelst alle vier Wochen bey verlust vnd niederlegung ihres Han-
dels vnd Handwerkes / bey dem Licentmeister richtigkeit machen.

Vnd sol der Licentmeister die Confiscirten Gütern den dritten theil haben /
vnd sich deswegen an den Licentmeister / die ander zwey theil sollen in unser Cammer ge-
lieffert werden / vnd die Licentmeister sollen die Licenten vnter unserm auffgedrucktem Fürstlichem
Secret / Sch



10 Sept. 1632

143.



On Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich
Hersog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
vnd Stargard Herr.

Fügen allen vnsern getrewen Vnterthanen/ Lehnteuten/ Bürgermeistern/ Richtern/ Råhten/
Voigten in allen Stetten/ auch den Fürstlichen Leibgedingen/ vnd sonstigen allen Fremdden/ so in vnsern
Landen zu handeln vnd wandeln haben/ Niemandt außgenommen/ hiemit zu wissen/ Daß wir auß
erheblichen vrsachen folgende Anlage vnd Verordnung gemacht/ wie von Dato an in vnserm Herzog-
thumb vnd Landen von nach specificirten Wahren die Licenten sollen abgestattet vnd entrichtet
werden.

Nemblich die Kaufleute/ Gewant Schneider/ Seiden vnd Leinwants Gramet/ wie auch Korn-
kueffer/ Apotecker/ Weinschenken/ Haaken vnd andere Handelsleute/ auch Handwerker/ als Schu-
ster/ Becker/ Schneider/ Fleischer/ vnd alle andere einheimische vnd fremdde ohn vnterscheid/ so
Wahren einkauffen/ vnd in diesem Fürstenthumb wider verkauffen/ Handel vnd Handwerke treiben/
sollen von jeden Gilden/ so von den verkaufften Wahren eingelöset/ widerumb einen Schilling zugeben
schuldig sein/ vnd die Licenten an den orth/ da die Wahren verkaufft sein/ abgetragen/ vnd von denen
Wahren so durchs Landt vnderkaufft gehen/ keine Licenten gegeben werden.

Alle Kauf vnd Handwerkerleute ohne vnterscheid/ die sein in Gilden oder nicht/ sollen von
ihren Handtirungen/ vermittels Eydes/ alle vier Wochen bey verlust vnd niederlegung ihres Han-
dels vnd Handwerkes/ bey willkürlicher straffe mit dem Licentmeister richtigkeit machen.

Vnd sol der Licentmeister von der Straffe vnd Confiscirten Gütern den dritten theil haben/
vnd sich deswegen auch mit den angeber vergleichen/ die ander zwey theil sollen in vnser Sammer ge-
lieffert werden/ wornach sich ein jeder zu richten/ Geben vnter vnserm auffgedrucktem Fürstlichem
Secret/ Schwerin den 10. Septembris Anno 1632.

10 Sept. 1632

1632

[Faint, illegible text at the top of the page]

Druck der [illegible] [illegible]

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text block]



[Faint, illegible text block]



1632. 10.

61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollen Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſemahl in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hienit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... hen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſennung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

... daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

... en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnſehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

